

Punkt 3:
**Bayerisches Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (BayKiBiG) und
Änderungsgesetz (ÄndG) vom 08. 07. 2005, sowie Verordnung zur Ausführung
des BayKiBiG (AVBayKiBiG) vom 05. 12. 2005**

hier: Änderungen, die sich aus dem neuen Gesetz ergeben sowie

- a) Antrag der CSU – Stadtratsfraktion vom 14.07.2005 zur Gastkinderregelung und
- b) Antrag der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90 / Die Grünen vom 18.01.2006 zur Förderung behinderter Kinder in integrativen Kindertagesstätten

Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 6. April 2006

- öffentlich –
- einstimmig -

- I. Zur Finanzierung von zusätzlichem pädagogischen Personal in integrativen Einrichtungen wird einheitlich für Nürnberg das Modell des Sozialministeriums zur Anwendung gebracht. Danach ist der Gewichtungsfaktor von 4,5 bei integrativen Einrichtungen gegebenenfalls soweit anzuheben, dass die Zusatzkraft zu 80 % finanziert werden kann.

Die Qualifikation der Zusatzkraft (maximal eingruppiert bis VGr Vc BAT / EGr 8 TVöD) ist an den Bedürfnissen der Kinder auszurichten und muß vom Träger der integrativen Einrichtung gesondert begründet werden .

II. J

Der Vorsitzende

Gebhardt
Ehrenamtlicher Stadtrat

Pröiß
Berufsmäßiger Stadtrat

Legler
Schriftführerin